

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Postfach 1 01 - 30001 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Landkreis Rotenburg (Wümme) Postfach 14 40

27344 Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Eing.

Bearbeitet von

F-Mail

Walter-Ralf.Roehe@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 66.4-654.02.8 20.04.2016

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 42.1-31331/20

Durchwahl (05 11) 1 20-8401

Fax: 998401

Hannover 02.05.2016

Zuwendungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihren Bericht vom 20.04.16 teile ich Ihnen mit, dass nach dem Gesetz über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden (Niedersächsisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - NGVFG) Radwege in kommunaler Baulast gefördert werden können, sofern der Bedarf nachgewiesen wird, sie für den Radverkehr eine wichtige Funktion haben und z. B. in einem Generalverkehrsplan oder einem vergleichbaren Plan vorgesehen sind.

Voraussetzung für die Förderung eines kommunalen Bauvorhabens mit NGVFG-Mitteln ist nach den Richtlinien u. a. eine bau- und verkehrstechnisch einwandfreie Planung. Diese ist grundsätzlich nur dann gegeben, wenn die "allgemein anerkannten Regeln der Technik" berücksichtigt werden. Eine Förderung erfolgt u. a. dann, wenn seitens der Kommune der richtlinienkonforme Bedarf sowie die Dringlichkeit des Baus nachgewiesen werden. Zu diesen Richtlinien zählen z.B. auch die ERA 2010 (Empfehlungen für den Radverkehr), die von der der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) veröffentlicht wurden.

Der Landkreis Rotenburg wurde in der nun von Ihnen angesprochenen Angelegenheit in Vorgesprächen mit der zuständigen Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Lüneburg bezüglich neu geplanter Radwege, die an Kreisgrenzen enden, wie folgt beraten:

Der Neubau eines Radwegteilstückes ist dem Grunde nach bis zur Kreisgrenze förderfähig, sofern das Teilstück einen eigenen Verkehrswert besitzt oder die Fortführung des Radweges aus der Anmeldung zum NGVFG-Mehrjahresprogramm des Nachbarlandkreises ersichtlich ist.

Diesem ist aus meiner Sicht nichts hinzuzufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Roehe

